

Corona-Verordnungen & Prostitutionsgewerbe (UPDATE 28. NOVEMBER 2021)

Nachfolgend dokumentiert Doña Carmen e.V. die aktuell geltenden Bestimmungen zu Prostitutionsgewerben und Prostitutionstätigkeit in den einschlägigen Corona-Verordnungen der Bundesländer. Die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Landesverordnung ist zu beachten. Im Anschluss an die **Übersichts-Tabelle 01** findet sich die **Tabelle mit den einschlägigen Passagen der Verordnungen 02** sowie Links zu den zitierten Quellen.

TABELLE 01: Aktuelle Corona-Verordnungen zu Prostitution (Stand 28. Nov. 2021)

01 Baden-Württemberg		Verordnung gültig: 16.09.2021 – 22.12.2021			
Sexuelle Dienstleistungen		Prostitutionsgewerbe			
		Prostitutionsstätte	Prostitutionsvermittlung	Prostitutionsveranstaltung	Prostitutionsfahrzeug
erlaubt		erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
▶ Kunden: 2 G (ab Hospitalisierungs-Inzidenz 3 bzw. 390 Intensivbetten belegt)		▶ Beschäftigte: 3 G am Arbeitsplatz (seit 24.11.) ▶ Kunden: 2 G (ab Hospitalisierungs-Inzidenz 3 bzw. 390 Intensivbetten belegt) ▶ Kunden: 2 G + Antigen- / PCR-Test (ab Hospitalisierungs-Inzidenz 6 oder 450 Intensivbetten belegt)			
02 Bayern		Verordnung gültig: 24.11.2021 – 15.12.2021			
Sexuelle Dienstleistungen		Prostitutionsgewerbe			
		Prostitutionsstätte	Prostitutionsvermittlung	Prostitutionsveranstaltung	Prostitutionsfahrzeug
erlaubt		erlaubt (1:1-Kontakt) „Bordelle“ verboten	erlaubt	erlaubt	erlaubt
▶ Sexarbeiterin / Kunden: 2 G		▶ Sexarbeiterin / Kunden: 2 G			
03 Berlin		Verordnung gültig: 23.11.2021 – 19.12.2021			
Sexuelle Dienstleistungen		Prostitutionsgewerbe			
		Prostitutionsstätte	Prostitutionsvermittlung	Prostitutionsveranstaltung	Prostitutionsfahrzeug
erlaubt		erlaubt	erlaubt	erlaubt	verboten
▶ Sexarbeiter*innen / Kunden: 2 G / keine gesichtsnahen Praktiken / Terminvereinbarung / nur Einzelkunden / Hygienerahmenplan / Maskenpflicht oder zusätzlicher Test		▶ Betreiber*in: Kontaktdatennachverfolgung / Hygienekonzept ▶ Beschäftigte / Sexarbeiter*innen / Kunden: 2 G / + Maskenpflicht oder zusätzlicher Test ▶ Sexarbeiter*innen: keine gesichtsnahen Praktiken / Terminvereinbarung / nur Einzelkunden / Hygienerahmenplan / Kontaktdatennachverfolgung / Hgienekonzept			
04 Brandenburg		Verordnung gültig: 24.11.2021 – 15.12.2021			
Sexuelle Dienstleistungen		Prostitutionsgewerbe			
		Prostitutionsstätte	Prostitutionsvermittlung	Prostitutionsveranstaltung	Prostitutionsfahrzeug
erlaubt		erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
▶ Sexarbeiter*innen: 3 G am Arbeitsplatz (seit 24.11.) ▶ Kunden: 2 G		▶ Sexarbeiter*innen: 3 G am Arbeitsplatz (seit 24.11.) ▶ Kunden: 2 G			

05	Bremen	Verordnung gültig: 13.11.2021 – 23.12.2021			
Sexuelle Dienstleistungen		Prostitutionsgewerbe			
erlaubt		Prostitutionsstätte	Prostitutionsvermittlung	Prostitutionsveranstaltung	Prostitutionsfahrzeug
		erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
▶ Kunden: 2 G (ab Warnstufe 2: Hospitalisierungs-Inzidenz größer 3)		▶ Beschäftigte / Sexarbeiter*innen: 3 G am Arbeitsplatz (seit 24.11.) ▶ Kunden: 2 G (ab Warnstufe 2: Hospitalisierungs-Inzidenz größer 3) ▶ Hygienekonzept / Kontaktdatennachverfolgung			
06	Hamburg	Verordnung gültig: 19.11.2021 – 28.11.2021			
Sexuelle Dienstleistungen		Prostitutionsgewerbe			
erlaubt		Prostitutionsstätte	Prostitutionsvermittlung	Prostitutionsveranstaltung	Prostitutionsfahrzeug
		erlaubt	erlaubt	verboten	verboten
▶ Sexarbeiter*innen: 3 G am Arbeitsplatz (seit 24.11.) / Maskenpflicht / Terminvereinbarung vorab / tägliche Testung (außer Prostitutionsvermittlung) / nur Einzelkunden / keine weitere Person im Raum / kein Alkohol / Symptommfreiheit der Kunden abklären. ▶ Kunden: 2 G (+ Lichtbildausweis)		▶ Betreiber*innen: 3 G am Arbeitsplatz (seit 24.11.), Schutzkonzept / Kontaktdatennachverfolgung / betriebliches Testkonzept ▶ Sexarbeiter*innen: 3 G am Arbeitsplatz (seit 24.11.) / Maskenpflicht / Terminvereinbarung vorab / tägliche Testung (außer Prostitutionsvermittlung) / nur Einzelkunden / keine weitere Person im Raum / kein Alkohol / Symptommfreiheit der Kunden abklären ▶ Kunden: 2 G (+ Lichtbildausweis)			
07	Hessen	Verordnung gültig: 25.11.2021 – 23.12.2021			
Sexuelle Dienstleistungen		Prostitutionsgewerbe			
erlaubt		Prostitutionsstätte	Prostitutionsvermittlung	Prostitutionsveranstaltung	Prostitutionsfahrzeug
		Erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
▶ Sexarbeiter*innen: 3 G am Arbeitsplatz / Hygienekonzept ▶ Kunden: 2 G + zusätzlicher Test		▶ Betreiber*innen: Hygienekonzept / Kontaktdatennachverfolgung ▶ Beschäftigte / Sexarbeiter*innen: 3 G am Arbeitsplatz (seit 24.11.) ▶ Kunden: 2 G			
08	Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung gültig: 23.11.2021 – 19.12.2021			
Sexuelle Dienstleistungen		Prostitutionsgewerbe			
erlaubt		Prostitutionsstätte	Prostitutionsvermittlung	Prostitutionsveranstaltung	Prostitutionsfahrzeug
		erlaubt	erlaubt	verboten	verboten
▶ Sexarbeiter*innen: 3 G am Arbeitsplatz / Hygiene- und Sicherheitskonzept / Terminvereinbarung / nur Einzelkunden / Maskenpflicht oder 1,5 m Abstand ▶ Kunden: negativer Antigen- bzw. PCR-Test / Maskenpflicht oder 1,5 m Abstand		▶ Betreiber*innen: Hygienekonzept / Kontaktdatennachverfolgung ▶ Sexarbeiter*innen: 3 G am Arbeitsplatz / Terminvereinbarung / nur Einzelkunden / Atemschutzmaske oder 1,5 m Abstand, kein Alkohol ▶ Kunden: negativer Antigen- bzw. PCR-Test / Maskenpflicht oder 1,5 m Abstand			
09	Niedersachsen	Verordnung gültig: 24.11.2021 – 22.12.2021			
Sexuelle Dienstleistungen		Prostitutionsgewerbe			
erlaubt		Prostitutionsstätte	Prostitutionsvermittlung	Prostitutionsveranstaltung	Prostitutionsfahrzeug
		erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
		▶ Beschäftigte / Sexarbeiter*innen: 3 G am Arbeitsplatz (seit 24.11.) ▶ Kunde: 2 G (Hospitalisierungs-Inzidenz 3 - 6) / 2 G + Test (Hospitalisierungs-Inzidenz über 6)			
10	NRW	Verordnung gültig: 27.11.2021 – 21.12.2021			
Sexuelle Dienstleistungen		Prostitutionsgewerbe			

	erlaubt	Prostitutionsstätte erlaubt	Prostitutionsvermittlung erlaubt	Prostitutionsveranstaltung erlaubt	Prostitutionsfahrzeug erlaubt
	▶ Sexarbeiter*innen / Kunden: 2 G + zusätzlicher Test (Antigen-Test (24 Std.) oder PCR-Test (48 Std.))	▶ Sexarbeiter*innen / Kunden: 2 G + zusätzlicher Test (Antigen-Test (24 Std.) oder PCR-Test (48 Std.))			
11	Rheinland-Pfalz	Verordnung gültig: 24.11.2021 – 15.12.2021			
	Sexuelle Dienstleistungen	Prostitutionsgewerbe			
	erlaubt	Prostitutionsstätte erlaubt	Prostitutionsvermittlung erlaubt	Prostitutionsveranstaltung erlaubt	Prostitutionsfahrzeug erlaubt
	▶ Sexarbeiter*innen: 2 G / Hygienekonzept / Kontaktnachverfolgung + Lichtbild / Maskenpflicht jenseits sex. Dienstleistung / Ausschluss von Kunden mit Symptomen ▶ Kunden: 2 G + Test (Antigen- oder PCR-Test) / Maskenpflicht jenseits sex. Dienstleistung	▶ Betreiber*innen: Kontaktnachverfolgung + Lichtbild / Hygienekonzept / Lüftungskonzept / Konzept zur Vermeidung von Gruppenbildung ▶ Sexarbeiter*innen: 2 G / Maskenpflicht jenseits sex. Dienstleist./ Ausschluss von Kunden mit Symptomen ▶ Kunden: 2 G + Test (Antigen- oder PCR-Test) / Maskenpflicht jenseits sex. Dienstleistung			
12	Saarland	Verordnung gültig: 20.11.2021 – 03.12.2021			
	Sexuelle Dienstleistungen	Prostitutionsgewerbe			
	erlaubt	Prostitutionsstätte erlaubt	Prostitutionsvermittlung erlaubt	Prostitutionsveranstaltung erlaubt	Prostitutionsfahrzeug erlaubt
	▶ Sexarbeiter*innen / Kunden: 2 G	▶ Betreiber*innen: Hygienekonzept ▶ Sexarbeiter*innen / Kunden: 2 G			
13	Sachsen	Verordnung gültig: 22.11.2021 – 12.12.2021			
	Sexuelle Dienstleistungen	Prostitutionsgewerbe			
	verboten	Prostitutionsstätte Verboten	Prostitutionsvermittlung verboten	Prostitutionsveranstaltung verboten	Prostitutionsfahrzeug verboten
14	Sachsen-Anhalt	Verordnung gültig: 23.11.2021 – 15.12.2021			
	Sexuelle Dienstleistungen	Prostitutionsgewerbe			
	erlaubt	Prostitutionsstätte erlaubt	Prostitutionsvermittlung erlaubt	Prostitutionsveranstaltung erlaubt	Prostitutionsfahrzeug erlaubt
	▶ Kunden: Antigen- oder PCR-Test	▶ Beschäftigte, Sexarbeiter*innen: 3 G am Arbeitsplatz (seit 24.11.) / Kontaktdatenerfassung ▶ Kunden: Antigen- oder PCR-Test			
15	Schleswig-Holstein	Verordnung gültig: 22.11.2021 – 15.12.2021			
	Sexuelle Dienstleistungen	Prostitutionsgewerbe			
	erlaubt	Prostitutionsstätte erlaubt	Prostitutionsvermittlung erlaubt	Prostitutionsveranstaltung erlaubt	Prostitutionsfahrzeug erlaubt
	▶ Sexarbeiter*innen: 3 G ▶ Kunden: 2 G	▶ Sexarbeiter*innen: 3 G ▶ Kunden: 2 G			
16	Thüringen	Verordnung gültig: 24.11.2021 – 21.12.2021			
	Sexuelle Dienstleistungen	Prostitutionsgewerbe			
	erlaubt	Prostitutionsstätte erlaubt	Prostitutionsvermittlung erlaubt	Prostitutionsveranstaltung erlaubt	Prostitutionsfahrzeug erlaubt
	▶ Sexarbeiter*innen: 3 G am Arbeitsplatz (seit 24.11.)	▶ Beschäftigte, Sexarbeiter*innen: 3 G am Arbeitsplatz (seit 24.11.)			

TABELLE 02: Corona-Verordnungen der Bundesländer zu Prostitution und Dienstleistungen allgemein (UPDATE 28. Nov. 2021)

Bundesland	Allgemeine Vorgaben für Dienstleistungen und Dienstleistungsbetriebe	Spezielle Vorgaben zu sexuellen Dienstleistungen in oder außerhalb von Prostitutionsgewerben
01 Baden-Württemberg VO vom 16.09.2021 Gültig bis 22.12.2021	<p>§ 1 Ziel, Stufen, Verfahren</p> <p>(2) Es gelten folgende Stufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Basisstufe liegt vor, wenn landesweit die Zahlen der Nummern 2 und 3 nicht erreicht oder überschritten werden; 2. die Warnstufe liegt vor, wenn landesweit die stationären Neuaufnahmen mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) die Zahl von 1,5 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet; 3. die Alarmstufe liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 3 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet; 4. die Alarmstufe II liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 6 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 450 erreicht oder überschreitet. <p>§ 18 Testungen von Selbstständigen</p> <p>Nicht-immunisierte Selbstständige, die keine Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 3 ArbSchG sind und bei denen physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, sind verpflichtet, Testungen in entsprechender Anwendung des §</p>	<p>§ 14 Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen</p> <p>(3) Der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, ist für den Publikumsverkehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, 2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist, 3. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist. 4. in der Alarmstufe II zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist. <p>(5) Wer eine Einrichtung nach den Absätzen 1 bis 4 betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen...</p>

		28b Absatz 1 und Absatz 3 Sätze 1 und 6 IfSG durchzuführen oder durchführen zu lassen.	
02	Bayern VO vom 24.11.2021 Gültig bis 15.12.2021	<p>§ 5 Geimpft oder genesen (2G)</p> <p>(1) Im Hinblick auf geschlossene Räume darf der Zugang zu</p> <p>2. Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind.</p>	<p>§ 14 Sonstige Einzelregelungen</p> <p>(3) Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.</p>
03	Berlin VO vom 23.11.2021 Gültig bis 19.12.2021	<p>§ 17 Dienstleistungen</p> <p>(1) Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sowie Sonnenstudios dürfen nur unter der 2G-Bedingung angeboten werden, wobei abweichend von § 8a Absatz 2 Nummer 6 Maskenpflicht nach § 2 oder das Erfordernis einer negativen Testung nach § 6 zur Wahl stehen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege und Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker. Bei Behandlungen nach Satz 1 ist vom Personal eine medizinische Gesichtsmaske und von Kundinnen und Kunden eine FFP2-Maske zu tragen.</p>	<p>§ 17 Dienstleistungen</p> <p>(3) Bei der entgeltlichen Erbringung sexueller Dienstleistungen sind gesichtsnahe Praktiken nicht erlaubt. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist nicht zulässig in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes. Die Organisation oder die Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes ist nur unter der 2G-Bedingung zulässig, wobei abweichend von § 8a Absatz 2 Nummer 6 Maskenpflicht nach § 2 oder das Erfordernis einer negativen Testung nach § 6 zur Wahl stehen. Das Angebot der Dienstleistungen nach Satz 1 ist nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen erlaubt. Sexuelle Dienstleistungen dürfen nur unter der 2G-Bedingung angeboten werden. Beim Aufenthalt in Prostitutionsstätten und bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen müssen Personal und Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, eine FFP2-Maske tragen, dies gilt nicht, wenn gemäß § 8a Absatz 2 Nummer 6 eine negative Testung verlangt wird.</p> <p>(4) Die Anwesenheit von Kundinnen und Kunden, die Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 und 3 in Anspruch nehmen, ist zu dokumentieren.</p> <p>Hygienerahmenkonzept für Sexarbeitende / Prostitutionsgewerbe: https://www.berlin.de/corona/media/downloads/#hygienerahmenkonzepte</p>
04	Brandenburg VO vom 24.11.2021 Gültig bis 15.12.2021	<p>§ 14 Körpernahe Dienstleistungen</p> <p>(1) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer und der Leistungsempfängerin oder dem</p>	<p>§ 14 Körpernahe Dienstleistungen</p> <p>(2) Bei der Erbringung von sexuellen Dienstleistungen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Zutritt ausschließlich den in § 7 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe b genannten Personen gewährt und hierauf im Zutrittsbereich deutlich erkennbar hingewiesen wird.</p>

		<p>Leistungsempfänger nicht eingehalten werden kann, haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. die Zutrittsbewilligung ausschließlich für die in § 7 Absatz 1 genannten Personen; dies gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen, 3. die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den in § 7 Absatz 1 genannten Personen gewährt wird, 4. die Erfassung der Personendaten der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung, 5. in geschlossenen Räumen den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, 6. im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen zusätzlich <ol style="list-style-type: none"> a. die Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Leistungserbringung, b. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht, wenn die besondere Eigenart der Dienstleistung das Tragen einer medizinischen Maske nicht zulässt. 	
05	<p>Bremen</p> <p>VO vom 23.11.2021 Gültig bis 13.12.2021</p>	<p>§ 1 Warnstufen</p> <p>(2) Als wesentlicher Maßstab bestimmt die Anzahl der im Land Bremen wohnhaften, in Bezug auf eine Erkrankung an COVID-19 stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz) die Festlegung der Warnstufen. Grundsätzlich bestimmen die folgenden Inzidenzwerte die Festlegung der Warnstufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Hospitalisierungsinzidenz von 0 bis 1,5 für Warnstufe 0, b) Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 bis 3 für Warnstufe 1, c) Hospitalisierungsinzidenz von 3 bis 6 für Warnstufe 2, d) Hospitalisierungsinzidenz von 6 bis 9 für Warnstufe 3. <p>Weitere Indikatoren zur Bewertung des Infektionsgeschehens, insbesondere die</p>	<p>§ 3 Testungen, Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen, 2-G-Zugangsmodell</p> <p>(4) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 1 erreicht, ist die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Voraussetzung für</p> <p>...</p> <p>2. den Besuch von ... Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeugen nach dem Prostituiertenschutzgesetz zur Ausübung der Prostitution, Swingerclubs,...</p> <p>4a) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1</p>

		<p>verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen und die Impfquote, sollen berücksichtigt werden.</p> <p>Weitere Indikatoren zur Bewertung des Infektionsgeschehens, insbesondere die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen und die Impfquote, sollen berücksichtigt werden.</p>	<p>die Warnstufe 2 erreicht, ist Voraussetzung für das Betreten der oder die Teilnahme an den in Absatz 4 Nummer 1 bis 6 genannten Einrichtungen oder Veranstaltungen die Anwendung des 2-G-Zugangsmodells; bei Erreichen der Warnstufe 3 muss für den Besuch einer Diskothek, eines Clubs, Bar oder Festhalle darüber hinaus ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt werden (2-G-plus-Zugangsmodell) vorgelegt werden.</p>
06	<p>Hamburg</p> <p>VO vom 19.11.2021 Gültig bis 28.11.2021</p>	<p>§ 10j Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Zugangsmodell)</p> <p>(1) Soweit in dieser Verordnung für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Gewerbebetriebe, Geschäftsräume, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe oder Ladenlokale, Veranstaltungen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr das Zwei-G-Zugangsmodell vorgeschrieben ist (obligatorisches Zwei-G-Zugangsmodell) oder dessen Einhaltung zur Bedingung für bestimmte Freistellungen von den Vorgaben dieser Verordnung gemacht wird (optionales Zwei-G-Zugangsmodell), gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Zugang zu dem Betrieb, der Einrichtung oder dem Veranstaltungsort beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebots ist vorbehaltlich des Absatzes 2 nur solchen Kundinnen und Kunden, Nutzerinnen und Nutzern, Besucherinnen und Besuchern, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder Gästen gestattet, die einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5, einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorgelegt haben, oder die einen amtlichen Lichtbildausweis vorgelegt haben, aus dem die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres folgt, 2. die Nachweise nach Nummer 1 oder nach Absatz 2 sind vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebots der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen, 	<p>§ 14a Prostitutionsangebote</p> <p>(1) Für den Betrieb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 329), gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten; darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von benutzten Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. es sind Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. der Zutritt der Kundinnen und Kunden ist nur nach vorheriger Anmeldung zu gestatten, 5. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten, 6. für die Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte gilt für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG (Prostituierte) die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,

	<p>3. sämtliche in dem Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung beschäftigten oder sonst beruflich tätigen Personen, einschließlich der Personen nach Nummer 4, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6, verfügen, müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen; für diese Personen gilt zudem eine Maskenpflicht nach § 8,</p>	<p>7. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass die Testungen an jedem Tag mit Betätigung durchgeführt werden müssen,</p> <p>8. Alkohol und Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen, dürfen weder angeboten noch konsumiert werden.</p> <p>Für Saunen, Dampfbäder oder Whirlpools gelten die Vorgaben nach § 20 Absatz 3 entsprechend. Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend.</p> <p>(2) Für die Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProstSchG gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an dem die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen, 4. Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung vermittelt werden, 5. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 dürfen nicht vermittelt werden; sie sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptomfreiheit ist vor der Dienstleistung telefonisch oder digital abzuklären, 6. für die Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, 7. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten. <p>(3) Für die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG und die Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProstSchG außerhalb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 ProstSchG gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten; darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände
--	--	--

			<p>(einschließlich Sexspielzeug), zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen,</p> <p>2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,</p> <p>3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an dem die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen,</p> <p>4. Kundinnen und Kunden sind nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung zu empfangen,</p> <p>5. Kundinnen und Kunden mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht zu gestatten und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptomfreiheit ist vor dem Zutritt telefonisch oder digital abzuklären,</p> <p>6. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,</p> <p>7. für die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände ist Sorge zu tragen,</p> <p>8. für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,</p> <p>9. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass die Testungen an jedem Tag mit Betätigung durchgeführt werden müssen.</p> <p>(4) Die im Rahmen dieser Verordnung gestattete Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG darf nur zwischen einer beziehungsweise einem Prostituierten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden stattfinden. Weitere Personen dürfen sich dabei nicht im selben Raum befinden.</p> <p>(5) Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 ProstSchG dürfen nicht durchgeführt werden. Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 ProstSchG dürfen nicht bereitgestellt werden.</p>
07	Hessen		§ 26 Prostitutionsstätten- und ähnliche Einrichtungen

	<p>VO vom 25.11.2021 Gültig bis 23.12.2021</p>		<p>Der Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne des § 2 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), oder einer ähnlichen Einrichtung, die Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne des § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, die Durchführung oder Organisation einer Prostitutionsveranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes, der Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur geimpfte und genesene Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 vorlegen, eingelassen werden, 2. eine Kontaktdatenerfassung der Kundinnen und Kunden nach § 4 erfolgt und 3. die Betreiberinnen und Betreiber oder, sofern solche nicht vorhanden sind, die Prostituierten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ein Hygienekonzept das das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt, erstellen und umsetzen.
08	<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>VO vom 24.11.2021 Gültig bis 22.12.2021</p>		<p>§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten</p> <p>(30) Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummern 1 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes sind erlaubt. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 29a einzuhalten. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.</p> <p>Anlage 29a zu § 2 Absatz 30 Auflagen für Prostitution</p> <p>Allgemeine Auflagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kundinnen und Kunden sowie Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Dienstleistung. Die

			<p>Anwesenheitsliste ist vom Betreiber für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Dienstleistung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.</p> <p>Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.</p> <p>2. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG, die nicht in einer Prostitutionsstätte tätig sind, haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.</p> <p>3. Für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, andere Mitarbeiter mit Kundenkontakt sowie Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, sofern dies im Rahmen der Erbringung oder Entgegennahme der Dienstleistung möglich ist. Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske) tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske) ist unter Einhaltung des</p>
--	--	--	---

			<p>Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.</p> <p>4. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegs-erkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.</p> <p>5. Eine Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist nur zulässig für Kundinnen und Kunden, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.</p> <p>6. Die Dienstleistungserbringung ist nur für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.</p> <p>7. An der erotischen / prostitutiven Dienstleistung (wie zum Beispiel dem Angebot und der Entgegennahme von vaginalem, oralem oder analem Geschlechtsverkehr) dürfen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sein oder sich im selben Raum aufhalten.</p> <p>8. Nach jedem Kundenkontakt hat eine gründliche Händewaschung zu erfolgen.</p> <p>9. Direkte Kundenkontaktflächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern. Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Behandlung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren oder zu tauschen (z.B. Bettwäsche, Handtücher). Ist eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sicherzustellen, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen.</p> <p>10. Der Konsum von Alkohol oder stimulierenden Substanzen ist nicht zugelassen.</p> <p>II. Auflagen für Prostitutionsstätten</p> <p>1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1</p>
--	--	--	--

			<p>Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.</p> <p>2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße (zum Beispiel regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten, das heißt mindestens nach jedem Kundenkontakt) und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>3. Der Zutritt der Kundinnen und Kunden darf nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung erfolgen.</p> <p>4. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.</p> <p>5. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProStSchG ist unzulässig.</p> <p>6. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ProStSchG sind unzulässig.</p> <p>III. Auflagen für Prostitutionsvermittlungen</p> <p>Die Vermittlung darf sich ausschließlich auf Örtlichkeiten beziehen, die nicht von einem normierten Verbot umfasst sind.</p>
09	<p>Niedersachsen</p> <p>VO vom 24.11.2021 Gültig bis 22.12.2021</p>	<p>§ 8 a Körpernahe Dienstleistungen</p> <p>(1) Die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen ist nach den Absätzen 2 bis 4 beschränkt.</p> <p>(2) 1Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen</p>	

	<p>Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. 2§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) 1Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen.</p> <p>2Will eine Kundin oder ein Kunde eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel entgegennehmen, so hat sie oder er bei Betreten des Betriebs einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. 3§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) 1Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; die Kundinnen und Kunden müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. 2Will eine Kundin oder ein Kunde eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel entgegennehmen, so hat sie oder er bei Betreten des Betriebs entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; die Kundinnen und Kunden müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. 3§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.</p>	
10	<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>VO vom 27.11.2021 Gültig bis 21.12.2021</p>	<p>§ 4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht</p> <p>(3) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 genannten Faktoren vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden</p>

			<p>ausgeübt werden, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen müssen:</p> <p>1. Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen, Tanzveranstaltungen einschließlich private Feiern mit Tanz sowie Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen mit Mitsingen, Schunkeln oder Tanzen in Innenräumen,</p> <p>2. Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen sowie die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen.</p>
11	<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>VO vom 24.11.2021 Gültig bis 15.12.2021</p>	<p>§ 3 Allgemeine Schutzmaßnahmen, Begriffsbestimmungen</p> <p>(5) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 durch</p> <p>1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,</p> <p>2. einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder</p> <p>3. eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,</p> <p>§ 8 Arbeits- und Betriebsstätten, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe</p> <p>(4) Bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen gelten</p> <p>1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen Kundinnen und Kunden,</p> <p>2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining; die Maskenpflicht entfällt, wenn wegen der Art der Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden kann,</p>	<p>§ 8 Arbeits- und Betriebsstätten, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe</p> <p>(5) Die Erbringung präsenter sexueller Dienstleistungen ist nur gegenüber geimpften oder genesenen Personen und unter Beachtung des Hygienekonzepts für sexuelle Dienstleistungen, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten</p> <p>1. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 für alle Beteiligten durch den Betreiber des Prostitutionsgewerbes oder durch die Prostituierten bei anderen sexuellen Dienstleistungen; die angegebenen Daten sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen,</p> <p>2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte oder genesene Personen,</p> <p>3. in Innenräumen außerhalb der Erbringung der sexuellen Dienstleistung die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit im Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, und</p> <p>4. die Pflicht des Betreibers oder der Betreiberin zur Erstellung und dem Aushang eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.</p> <p>Landesweites Hygienekonzept für Prostitutionsstätten und sexuelle Dienstleistungen</p> <p>1. Grundsätze</p> <p>Für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts ist der Betreiber oder die Betreiberin des Prostitutionsgewerbes bzw. bei der Erbringung von sexuellen Dienstleistungen außerhalb des Prostitutionsgewerbes die oder der Prostituierte verantwortlich. Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren bzw. gegenüber diesen Personen ist die sexuelle Dienstleistung nicht zu erbringen.</p>

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und 4. für Kundinnen und Kunden die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

2. Organisation der Durchführung

a. Die oder der Verantwortliche erstellt ein **individuelles Schutz- und Hygienekonzept**, das auf die jeweilige Situation vor Ort abgestimmt ist. Die wesentlichen Verhaltensregeln sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen. Auf Aufforderung ist das Hygienekonzept der Einrichtung den zuständigen Behörden vorzulegen.

b. Die vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung wird empfohlen.

c. Die **Kontakt nachverfolgbarkeit** aller anwesenden Personen ist sicherzustellen. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Personen sind vom Anbieter der Dienstleistung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Digitale Erfassung ist im Rahmen der § 1 Abs. 8 CoBeIVVO möglich. Die angegebenen Daten sind durch **Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises** zu überprüfen. Die Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

d. Die Ausübung des Prostitutionsgewerbes oder die Erbringung sexueller Dienstleistungen darf im Freien oder in belüfteten Räumen erfolgen. Generell gilt, dass soweit sich in einem Raum mehr als zwei Personen befinden, eine **Begrenzung auf eine Person pro 10 qm Fläche eines Raumes und insgesamt auf höchstens 50 Personen** einzuhalten ist. Liegt die Zahl über 20 Personen, ist ein tragfähiges **Lüftungskonzept** vorzuhalten. Ein **Konzept zur Vermeidung von Gruppenbildung von mehr als 8 Personen** ist erforderlich. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Die Nutzung von in der Prostitutionsstätte gelegenen Schwimmbecken, Saunen, Dampfbäder oder Whirlpools unterliegt den gleichen Beschränkungen. Es wird dringend empfohlen, diese und insbesondere die Nutzung der Dampfbäder wegen der Gefahr der Tröpfcheninfektion nur durch Geimpfte zuzulassen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

a. Personen mit erkennbaren **Symptomen einer Atemwegsinfektion** ist der Zugang zu verwehren und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen.

b. Für Gäste von Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 ProStSchG sowie die Erbringerinnen und Erbringer der sexuellen Dienstleistungen gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Die Testpflicht gilt auch für die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 ProStSchG außerhalb von

			<p>Prostitutionsstätten sowohl für die Erbringerinnen und Erbringer der sexuellen Dienstleistungen als auch deren Kundinnen und Kunden. Nach § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind genesene und geimpfte Personen im Sinne dieser Verordnung mit getesteten Personen gleichgestellt.</p> <p>c. Alle Personen müssen sich vor dem Betreten der zur Erbringung der sexuellen Dienstleistung vorgesehenen Räume die Hände desinfizieren oder mit Seife waschen. Entsprechende Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten sind vorzuhalten.</p> <p>d. Für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt in Räumen die Maskenpflicht während der Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während der eigentlichen sexuellen Dienstleistung kann die Maske abgenommen werden. Die Maskenpflicht gilt nicht für Schwimmbekken, Whirlpools, Dampfbäder und Saunen. Die in diesem Absatz genannten Regelungen gelten auch für sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten sowie im Rahmen von Prostitutionsvermittlung.</p> <p>e. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können. Ist eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sicherzustellen, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise als Einmalprodukte zu entsorgen.</p> <p>4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:</p> <p>a. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.</p> <p>b. Nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung sind Handtücher, Laken, Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte oder mit Körperflüssigkeiten versehene Oberflächen zu reinigen.</p>
12	<p>Saarland</p> <p>VO vom 20.11.2021 Gültig bis 03.12.2021</p>		<p>§ 6 Nachweispflicht über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus</p> <p>(1) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Nachweis vorlegen, sowie für Personen die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer</p>

		<p>medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind zulässig</p> <p>....</p> <p>13. die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen und des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327).</p>
13	<p>Sachsen</p> <p>VO vom 22.11.2021 Gültig bis 12.12.2021</p>	<p>§ 9 Dienstleistungen</p> <p>(1) Die Ausübung und die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen, die nicht medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sind untersagt.</p>
14	<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>VO vom 23.11.2021 Gültig bis 15.12.2021</p>	<p>§ 7 Sonstige Einrichtungen und Angebote</p> <p>...</p> <p>(3) Die Verantwortlichen der folgenden Einrichtungen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen und Personen den Zutritt nur zu gewähren, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind:</p> <p>...</p> <p>8. Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 329).</p> <p>(4) Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sind nur als professionell organisierte Veranstaltungen unter den Maßgaben des § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 und 7 bis 9 gestattet.</p>
15	<p>Schleswig-Holstein</p> <p>VO vom 22.11.2021 Gültig bis 15.12.2021</p>	<p>§ 9 Dienstleistungen</p> <p>(1) Bei Dienstleistungen mit Körperkontakt müssen Dienstleisterinnen und Dienstleister im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sein und eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen.</p> <p>(2) Dienstleistungen mit Körperkontakt dürfen nur an folgende Kundinnen und Kunden erbracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,

16	Thüringen VO vom 24.11.2021 Gültig bis 21.12.2021		§ 18 Besondere Schutzmaßnahmen ... (2) Die Anwendung der 2G-Zugangsbeschränkungen gilt verpflichtend: e) bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen mit Ausnahme medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendiger Dienstleistungen m) von Prostitutionsstätten, -fahrzeugen und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, Bordellen, Swingerklubs und ähnlichen Angeboten,
----	--	--	--

Quellen:

Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Bayern:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/816/baymbi-2021-816.pdf>

Berlin:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Brandenburg:

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/2_sars_cov_2_eindv

Bremen:

<https://www.gesundheit.bremen.de/corona/corona/corona-verordnungen-37349>

Hamburg:

<https://www.hamburg.de/verordnung/>

Hessen:

https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-11/lf_coschuv_v.24.11.21_stand_25.11.21.pdf

Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>

Niedersachsen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Nordrhein-Westfalen:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211126_coronaschvo_ab_27.11.2021_lesefassung.pdf

Rheinland-Pfalz:

https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/28_CoBeLVO.pdf

Saarland:

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung_stand-21-11-19.html#doce9584c02-618a-4b41-9666-c6de9c465030bodyText10

Sachsen:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SaechsCoronaNotVO-2021-11-19.pdf>

Sachsen-Anhalt:

https://www.magdeburg.de/PDF/15_SARS_CoV_2_EindV_Urschrift.PDF?ObjSvrID=37&ObjID=50531&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1637741910

Schleswig-Holstein:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211120_Corona-BekaempfungsVO.html#docbb5db118-23b2-45c4-b978-f83e822cd8a9bodyText30

Thüringen:

<https://thueringen.de/verkuendungen>